

Politik: Jugendarbeitsschutzgesetz	Name:	
	Klasse:	Datum:
BBS Winsen- Giesler - KA_1A.DOC - 02.02.2007		

Beurteile die folgenden Fälle mit Hilfe des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Gebe hierbei jeweils an, auf welche Abschnitte aus dem JArbSchG Du Dich beziehst.

- 1) Der Kfz-Mechatroniker Auszubildende Lars M., 16, hat jeweils am Mittwoch von 9.35 Uhr bis 14.40 Uhr Berufsschulunterricht. Sein Chef fordert ihn auf, von 8.30 - 9.00 Uhr im Betrieb beim Beladen der Kundendienstfahrzeuge auszuhelfen.

- 2) Um einen Kundenauftrag flexibel ausführen zu können, teilt der Chef von Lars die Arbeitswoche wie folgt neu ein:
Montag bis Freitag 8.00 - 16.00 Uhr (darin 1 Std. Pausen),
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr (davon 1 Std. Pausen).

- 3) Am Berufsschultag, der um 7.45 Uhr begann, soll genau um 12.10 Unterrichtschluss wegen einer Lehrerkonferenz sein.
 - a) Haben die Schüler Feierabend oder müssen sie zurück in den Betrieb?
 - b) Was und für wen ändert sich etwas, wenn die Schüler sich bereit erklären, bis um 12.55 Uhr eine Stillarbeit durchzuführen?

- 4) Laut Ausbildungsvertrag beträgt die Wochenarbeitszeit 37,5 Stunden. Die Arbeitswoche sieht für den 17-jährigen Auszubildenden wie folgt aus:
Montag: Berufsschule (wg. Lehrermangel) von 7.45 - 12.55 Uhr (6 Std.)
Di. - Fr.: Betrieb, Arbeitszeit 7.00 - 15.30 Uhr, davon 1 Std. Pause, also $4 \times 7,5 = 30$ Arbeitsstunden.
Kann der Ausbilder verlangen, daß die "fehlenden" 1,5 Stunden im Betrieb nachgearbeitet werden bzw. vom Lohn abgezogen werden?

- 5) Ein jugendlicher Azubi arbeitet mit seinem Gesellen in einer Montagegruppe, die nach Zeitvorgaben arbeitet. Sofern diese Zeitvorgaben erfüllt werden, zahlt der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern der Montagegruppe 35% Lohnzuschlag.